<Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 30.01.2003 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

---

Anwesend: Oberbürgermeister Moser

CSU-Stadtratsfraktion:
Bürgermeister Böhm
Stadtrat Dr. Küntzer
Stadtrat Rank
Stadtrat Schardt
Stadträtin Schwab
Stadträtin Stocker
Stadtrat Straßberger
Stadtrat Weiglein
SPD-Stadtratsfraktion:
Stadträtin Baier
Stadträtin Dr. Endres-Paul
Stadtrat Heisel
Stadträtin Heisel
Stadtrat Dr. von Hoyningen-Huene
Stadtrat Jeschke
Stadtrat Mahlmeister
USW-Stadtratsfraktion:
Stadtrat Ferenczy
Stadtrat Ley
Stadtrat Lorenz
Stadtrat May
Stadträtin Richter
Stadtrat Schmidt
FBW-Stadtratsgruppe:
Stadtrat Haag
KIK-Stadtratsgruppe:
Stadtrat Konrad
Stadtrat Popp
ÖDP-Stadtratsgruppe:
Stadträtin Schmidt

Berufsmäßige Stadträte: Stoppel
Rodamer
Groß

Berichterstatter: Amtmann Hartner
Dipl.-Ing. Lepelmann
Amtfrau Hartmann (zu TOP 4)
Dipl.-Ing. (FH) Rützel (zu TOP 1)
Fa. Permaton, Herr Müller (zu TOP 1)

Protokollführerin: Verwaltungsfachangestellte Kohlhepp

Entschuldigt fehlten: 2. Bgm.in Gold
Stadtrat Dr. Kröckel
Stadtrat Müller

Stadträtin Wachter
Stadträtin Wallrapp

Feststellung gemäß § 22 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

1. Feuerwehrgerätehaus / Tiefgarage; Sachstand und Eilantrag der CSU-Stadtratsfraktion

Oberbürgermeister Moser begrüßt Eingangs Herrn Müller von der Fa. Permaton, Bamberg. Herr Müller erläutert die Unterschiede der verschiedenen wasserundurchlässigen Betonwannen und die Maßnahmen, die nötig sind, um die Wanne dicht zu machen und zu halten. Im Anschluss daran zeigt Dipl.-Ing. Rützel anhand von Bildern die Stellen auf, an denen im Feuerwehrgerätehaus und in der Tiefgarage Wasser eingetreten ist. Gleichzeitig erklärt er, wie die Schäden zu beheben seien. Die Fa. Glöckle hat sich bereit erklärt, dies auf Kulanzwege durchzuführen.

Stadtrat Weiglein möchte von Herrn Müller wissen, wer hauptsächlich für die Mängel verantwortlich sei. Herr Müller antwortet daraufhin, dass sowohl der Architekt wie auch der Bauunternehmer Schuld daran sein könnte. Dies sei jedoch schwer abzuwägen.

Weiterhin möchte Stadtrat Weiglein, dass die Mängel von der Fa. Glöckle so schnell wie möglich behoben werden. Seiner Auffassung nach laufe die Gewährleistungsfrist erst am 6.12.2004 ab. Er bittet eindringlichst dies zu prüfen. Oberbürgermeister Moser sagt dies zu.

2. Kreisstraße KT 9
a) Alte Mainbrücke; Sanierung durch den Landkreis Kitzingen; Stellungnahme der Stadt
b) Umstufung; Vertrag zu Sanierung der Alten Mainbrücke und Kostentragung

- Mit 24 : 2 Stimmen –

Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

A In der Sanierungsplanung des Landkreises soll davon ausgegangen werden, dass die Brücke bis zur Feststellung des Tangentenringes, auch weiterhin den Verkehr aufnehmen soll, wie das heute der Fall ist.
Die Aufteilung der Fahrbahn und der Gehwege soll beibehalten werden.
Die Fahrbahnbreite soll maximal 4,50 m betragen.

B Die Stadt Kitzingen stimmt der Umstufung zu.
Voraussetzung dafür ist jedoch, dass vorher eine vertragliche Regelung zwischen den Vertragspartnern erfolgt.
Hierin ist unter anderem festzulegen, dass der Landkreis die Brücke in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt, dem die jetzige Straßenklasse entspricht bzw. die Kostentragung geregelt wird.

3. Satzung der Stadt Kitzingen zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Bebauungsplan Nr. 36; Schwarzacher Straße / Gartenstraße Nord

- Mit 19 : 7 Stimmen –

I. Satzung der Stadt Kitzingen über eine Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 36 „Schwarzacher Str. / Gartenstr. Nord“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Stadt Kitzingen folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 19.12.2002 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gebiet zwischen Gartenstraße im Westen, Schwarzacher Str. im Norden, An der Farbmühle im Osten und Bimbach im Süden den Bebauungsplan Nr. 36 „Schwarzacher Str. / Gartenstraße Nord“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt umgrenzt:
Gartenstraße im Westen, Schwarzacher Str. im Norden, An der Farbmühle im Osten und Bimbach im Süden.

Die Veränderungssperre erfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nr. 6758/1
Fl.Nr. 6759
Fl.Nr. 6759/2
Fl.Nr. 6759/3
Fl.Nr. 6759/4
Fl.Nr. 6759/6
Fl.Nr. 6760
Fl.Nr. 6760/2
Fl.Nr. 6760/3
Fl.Nr. 6760/4
Fl.Nr. 6761
Fl.Nr. 6761/1
Fl.Nr. 6762
Fl.Nr. 6762/1
Fl.Nr. 6763
Fl.Nr. 6763/2
Fl.Nr. 6763/51
Fl.Nr. 6764
Fl.Nr. 6766
Fl.Nr. 6767
Fl.Nr. 6767/1
Fl.Nr. 6767/2
Fl.Nr. 6768
Fl.Nr. 6769
Fl.Nr. 6770
Fl.Nr. 6770/1
Fl.Nr. 6770/3
Fl.Nr. 6772

Fl.Nr. 6773

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

4. Zukunft des Betreuungsangebotes des Spielraum e. V.

A) Amtfrau Hartmann ergänzt zu Alternative 2 des Beschlussentwurfs, dass heute nach einer Begehung der jetzigen Räume mit der Regierung von Unterfranken bekannt wurde, dass die Schülerbetreuung durch den Spielraum e. V. in Zukunft eine Betriebserlaubnis brauche. Die derzeitigen Räume müssten entsprechend saniert werden, um diese Erlaubnis zu erhalten. Zur Zeit seien die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt. Amtfrau Hartmann fragt nach, ob ein Kostenvergleich erstellt werden solle, der den Unterschied zwischen der Sanierung der jetzigen Räume oder neuen Räumlichkeiten aufzeige.

Jugendreferent Dr. Küntzer bittet heute um Zustimmung für den Hort. Der Spielraum e. V. leiste hervorragende Arbeit und sei in dieser Art das einzige Angebot an Nachmittagsbetreuung.

B) Stellungnahmen der Fraktionen

a) CSU-Stadtratsfraktion
Die CSU schließt sich den Worten des Referenten an und befürwortet die Alterna-

tive 1. Es sollen mehrere Alternativen untersucht werden und auch die Kostenunterschiede aufgezeigt werden.

b) SPD-Stadtratsfraktion
Die SPD spricht sich ebenfalls für Alternative 1 aus.

c) UsW-Stadtratsfraktion
Auch die UsW ist grundsätzlich für die Hortlösung.

d) FW-Stadtratsgruppe
Die FW gibt ebenfalls ihre Zustimmung zu dem Hort.

e) KIK-Stadtratsgruppe
Auch die KIK befürwortet den Hort.

f) ÖDP-Stadtratsgruppe
Die ÖDP stimmt auch für den Hort. Sie bittet allerdings zu prüfen, ob nicht Räume der Siedlungsschule für den Hort geeignet seien. Am Nachmittag stehen die Klassenzimmer sowieso leer.

C) Amtfrau Hartmann erklärt zu dem Punkt der ÖDP, dass der Hort in der Siedlungsschule nicht möglich sei. Es stehen keine Räumlichkeiten zur Verfügung. Lt. der Regierung von Unterfranken gebe es auch kein Modellprojekt Hort an der Schule mehr. Oberbürgermeister Moser sagt dennoch eine Prüfung zu.

D) **- Mit 26 : 0 Stimmen –**

Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Spielraum e.V. ein geeignetes Grundstück für eine Hort - Containerlösung bzw. geeignete Räumlichkeiten für einen Hort zu suchen und diese inkl. des neuen Finanzierungsplanes dem Finanzausschuss / Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Überbrückung der Finanzierung bis zum Ende des Schuljahres 2002/ 2003 gewährt die Stadt Kitzingen dem Spielraum e.V. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 8.000,-- € bis zur Erstellung des Verwendungsnachweises.

5. APLAWIA e. V.; Zuschussantrag 2003

Bgm. Böhm ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

A) Stellungnahmen der Fraktionen

a) CSU-Stadtratsfraktion
Die CSU spricht sich für einen Zuschuss i. H. v. 15.000 € aus. Aus grdsl. Erwägungen werden jedoch einige Fraktionsmitglieder nicht zustimmen.

b) SPD-Stadtratsfraktion

Die SPD stimmt ebenfalls für die Alternative 2. Sie seien von der Arbeit des Vereins überzeugt. Sollten jedoch 2004 der Verein und die GmbH sich nicht entflechten, werde im nächsten Jahr keine Zustimmung mehr erfolgen.

c) UsW-Stadtratsfraktion
Die USW sehe ebenfalls eine undurchsichtige Verflechtung von Verein und GmbH und spricht sich einstimmig dafür aus, keinen Zuschuss zu gewähren.

d) FW-Stadtratsgruppe
Die FW werde für einen Zuschuss i. H. v. 15.000 € stimmmen, allerdings solle im nächsten Jahr ein detaillierten Finanzbericht vorgelegt werden.

e) KIK-Stadtratsgruppe
Die KIK spricht sich für einen Zuschuss i. H. v. 17.900 € an den Verein aus, verlangen jedoch einen besseren Einblick in die Finanzbücher des Vereins und der GmbH.

f) ÖDP-Stadtratsgruppe
Stadträtin Schmidt spricht sich im Namen der ÖDP wegen der Unklarheiten weder für die eine noch die andere Lösung aus. Sie schlägt deshalb vor nur die Hälfte, d. h. 8.950 €, zu bezuschussen.

B) Stadträtin Richter möchte wissen, ob durch die Verflechtung noch die Gemeinnützigkeit des Vereins gegeben sei und ob und von wem die Kasse geprüft wurde. Daraufhin erklärt Herr Rossberg von APLAWIA e. V. dass lt. Staatlicher Finanzverwaltung gemäß Freistellungsbescheid die Gemeinnützigkeit noch gegeben sei. Die Kasse wurde für 2002 noch nicht geprüft. Für 2001 wurde sie von Kassenprüfern aus dem Verein geprüft und der Vorstand auch entlastet.

C) **- Mit 2 : 23 Stimmen –**

APLAWIA e. V. erhält für das Jahr 2003 einen Zuschuss i. H. v. 17.900 €.

D) **- Mit 12 : 13 Stimmen –**

APLAWIA e. V. erhält für das Jahr 2003 einen Zuschuss i. H. v. 15.000 €.

E) **- Mit 7 : 18 Stimmen –**

APLAWIA e. V. erhält für das Jahr 2003 einen Zuschuss i. H. v. 8.950 €.

F) Stadtrat Heisel stellt den Antrag in nächster Sitzung über einen Zuschuss i. H. v. 14.000 € abzustimmen.

Bgm. Böhm nimmt wieder am Sitzungsverlauf teil.

6. Projektplan Museum / Archiv

- Mit 25 : 1 Stimmen –

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.

2. Mit der Projektgruppe und dem Projektplan besteht Einverständnis.

7. Budgetierungen für 2003; Musikschule

A) Amtmann Hartner informiert anhand der neuen Sitzungsvorlage über die Alternativen. Die Verwaltung schlägt Alternative B 295.000 € Budget, 3 % Gebührenerhöhung vor.

Kulturreferentin Dr. Endres-Paul bittet das Gremium im Sinne der Verwaltung um Zustimmung.

B) Stellungnahmen der Fraktionen

a) CSU-Stadtratsfraktion
Die CSU spricht sich für die Alternative B aus, incl. Gebührenerhöhung.

b) SPD-Stadtratsfraktion
Die SPD stimmt ebenfalls der Alternative B zu, incl. Gebührenerhöhung.

c) UsW-Stadtratsfraktion
Auch die UsW ist mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden.

d) FW-Stadtratsgruppe
Die FW gibt ebenfalls ihre Zustimmung.

e) KIK-Stadtratsgruppe
Die KIK schließt sich der Meinung der anderen Fraktionen/Gruppen an.

f) ÖDP-Stadtratsgruppe
Auch die ÖDP ist für den Vorschlag der Verwaltung.

C) **- Mit 26 : 0 Stimmen –**

Das Budget der Musikschule der Stadt Kitzingen würde bei voller Anrechnung der tariflichen Steigerungen auf 303.370 € ansteigen.
Es wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 295.000 € festgesetzt. Der Fehlbetrag i. H. v. 8.370 € wird einmalig aus dem erwirtschafteten Überschuss der Musikschule im Haushaltsjahr 2002 ausgeglichen.
Die Gebühren für die Musikschule werden ab dem Musikschuljahr 2003 / 2004 um 3 % erhöht.

8. Budgetierungen 2003; Stadtgärtnerei / Grünanlagen

A) **- Mit 26 : 0 Stimmen –**

Das Budget der Stadtgärtnerei beträgt für das Jahr 2003		**20.730,-- €.**
Das Budget ergibt sich aus Ausgaben in Höhe von	659.730,-- €	
Einnahmen in Höhe von	639.000,-- €	
Das entspricht einem Abgleich in Höhe von	20.730,-- €	

B) **- Mit 26 : 0 Stimmen –**

Das Budget der Grünanlagen beträgt für das Jahr 2003		**334.110,-- €**
Das Budget ergibt sich aus Ausgaben in Höhe von		334.110,-- €
Davon innere Verrechnungen	300.000 €	
Davon Sachausgaben	34.110 €	
Einnahmen in Höhe	0 €	

Das entspricht einem Abgleich in Höhe von 334.110,-- €

9. Budgetierungen 2003; Stadtbücherei im Luitpoldbau

- Mit 25 : 0 Stimmen –

Das Budget der Stadtbücherei wird im Haushaltsjahr 2003 auf 205.830 € festgesetzt.

10. Budgetierungen 2003; Steuerverwaltung

- Mit 24 : 0 Stimmen –

Das Budget des Sachgebiets 22 – Steuerverwaltung – für 2003 wird auf 132.000 € festgesetzt.

11. Budgetierungen 2003; Forstbetrieb

- Mit 24 : 0 Stimmen –

Das Budget für das Jahr 2003 wird auf 52.200,00 € festgesetzt. Die im Jahr 2002 nicht verbrauchten Mittel aus dem Budget werden auf das Jahr 2003 übertragen.

Oberbürgermeister Moser unterbricht die öffentliche Sitzung von 19.50 – 19.55 Uhr.

12. Vollzug des Bauplanungsrechts
Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 85 „Am Holunderweg“
Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
i.d.Z.v. 10.09. – 11.10.2002
- Satzungsbeschluss
- Umlegungsbeschluss

A) **- Mit 26 : 0 Stimmen –**

1.1 Die Nachbarschaft ist bekannt und als ortsüblich zu bezeichnen. Nachdem seitens der Immissionsschutzbehörde (s.I.1.2) keine größeren Bedenken vorgetragen wurden, bleibt die Planung unverändert.

1.2 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der fragliche Bereich durch die FNP-Änderung Nr. 10 vom 23.12.1997 von “Außenbereich“ in W-Flächen umgewandelt wurde. Auch aus städtischer Sicht handelt es sich bei den „Marshall-Heights“ um eine –militärische – Wohn-umsiedlung mit entsprechender Infrastrukturangeboten (Schulen, KiGAs, Läden). Somit ist ein Schutz- und Störgrad von MI ange-messen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt, was keine wesentliche Änderung bedeutet. Die Planung bleibt unverändert.

Nach Rücksprache und Überprüfung durch das Landratsamt sind Öffnungszeiten und Parkfrequenzen des benachbarten Supermarktes in gesetzlichem Rahmen; somit ist kein Handlungsansatz notwendig; die Planung bleibt unverändert.

Aufgrund des Hinweises wurden Lärmmessungen durchgeführt, die eine deutliche Überschreitung der zulässigen Werte ergaben. In Verhandlung mit den US-Stellen konnte erreicht werden, dass die Anlagen gekapselt werden, sodass die Problematik bereinigt ist; die Planung bleibt daher unverändert.

1.3 Die Hinweise sind bekannt und werden bei der Ausführung beachtet. Gleiches gilt für die Schaffung von Ausgleichsflächen bis zum Abschluss der Erschließungsarbeiten.
Die Hinweise / Forderungen sind / werden beachtet; die Planung bleibt unverändert.

1.4 Aufgrund der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde können die Bedenken zurückgestellt werden; die Planung bleibt unverändert.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen liegen weder in Vorbehalts- noch Vorranggebieten für Bodenschätze; die Planung bleibt daher unverändert. Die Höhere Landesplanungsbehörde erhält noch einen entsprechenden Lageplan

1.5 Die Hinweise sind bekannt und soweit als möglich bereits in der Planung integriert (s. Textl. Festsetzungen). Die Planung bleibt unverändert

Auch dieser Hinweis ist bereits enthalten; die Planung bleibt unverändert

Die Aussage entspricht den Kenntnisstand der Stadt; die Planung bleibt unverändert.

1.6 Die Anregungen wurden durch die Zurücksetzung der straßenseitigen Baugrenzen (5 – 6 m) bereits soweit als möglich berücksichtigt. Daneben steht die Vergabe eines Baugrundgutachtens an, das auch die von privater Seite reklamierte Böschungsproblematik entlang der Südgrenze des Baugebietes abdecken soll. Die Rodung ist gleichfalls in Auftrag gegeben. Bezüglich der Rampenfrage erfolgen entsprechende Regelungen bei den Grundstücksgeschäften.
Nachdem die Anregungen also insgesamt weitgehend berücksichtigt sind / werden, bleibt die Planung unverändert.

B) **- Mit 25 : 1 Stimmen –**

2.1 Die „Böschungsproblematik“ wird – wie unter Nr. I.1.6. angeführt – im Zuge des Baugrundgutachtens untersucht. Nachdem die bemängelte Instabilität durchaus auch durch Veränderungen seitens der Anlieger bzw. deren Beauftragter entstanden sein kann, sieht die Stadt vorerst keinen Anlass, die Verwendung kostenaufwendiger Stützmauerlösungen festzusetzen. Die bisherige Planung (Alternativ Böschung oder Stützmauer) bleibt daher bis auf weiteres unverändert.

2.2 siehe 2.1.

2.3 Diese Anregung kann nicht innerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden. Die Stadt Kitzingen wird aber dennoch entsprechende Vorkehrungen installieren; die Planung bleibt unverändert.

2.4 Die Anregung kann im Bebauungsplanverfahren nicht umgesetzt werden sondern nur innerhalb der anschließenden Umlegung. Nachdem der Bebauungsplan „offene“ Bauweise und damit Grenzabstand vorgibt, dürfte einer Umsetzung nicht im Weg stehen. Die Planung bleibt unverändert.

2.5 Die Anregungen betreffen nicht das o.a. Bebauungsplanverfahren und sind ggfs. gesondert zu beantragen. Dabei wird die Stadt – schon während der Erschließung – für eine Absicherung des bestehenden Spielplatzes zur Straße hin sorgen. Ob angesichts der Ausweisung / Anpassung als Verkehrsberuhigter Bereich ein zusätzlicher Schwelleneinbau sinnvoll ist, kann erst nach Vollendung des neuen Baugebiets beurteilt werden. Die Planung bleibt unverändert.

Die Anregung wurde bereits bei der Erstellung des Grünordnungsplans (GOP) in Erwägung gezogen. Aufgrund der schon damals erkennbaren Böschungsproblematik, die evtl. zu einer Neumodellierung führt (mit Rodung) sowie aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen kann der Anregung nicht entsprochen werden. Der notwendige Ausgleich wird – mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde – auf der Fl.Nr. 2510 erbracht. Die Planung bleibt unverändert.

2.6 siehe 2.3

2.7 Der Hinweis wurde durch die von Stadtrat am 07.11.2002 beschlossene geringfügige Planungsänderung bereits berücksichtigt

Dem Hinweis kann aufgrund der geringen Streckenlänge der geplanten Straße (Abstand vorh. Wendehammer / gepl. Wendehammer ca. 65 m) nicht Rechnung getragen werden. Außerdem soll die neue Straße in leichtem Bogen verlaufen, was die Geschwindigkeit positiv beeinflussen dürfte; die Planung bleibt unverändert.

siehe 2.3.

siehe 2.5.b

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Generell ist festzustellen, dass die Straße „Am Holunderweg“ für eine ausreichende Tonnage ausgelegt und dies durch Lastplattendruckversuche geprüft ist. Falls dennoch Schäden entstehen, sind diese von der ausführenden Firma zu beheben. Bezüglich des Hauses Holunderweg 10 ist anzuführen, dass Gebäude gem. Art. 13 BayBO so auszuführen sind, dass sie für sich allein standsicher sind. Die Planung bleibt unverändert.

2.8 Die Anregungen treffen vorrangig die Verhältnisse im Bereich der jetzigen Fl.Nr. 3517, die in einem Einschnitt liegt. Hier sind Aussagen zur künftigen Bebauung schwer möglich. Aufgrund der Grundstücksabmessungen i.V.m. den Baugrenzen verbleiben zwischen Hinterkante Bebauung bis südl. Grundstücksgrenze zwischen 15 – 20 m. Diese Abmessungen erlauben z.B. auch eine Terrassierung der privaten Gartenflächen, sodass die vorgeschlagene halbgeschossig versetzte Bauweise nicht die einzige Lösungsmöglichkeit ist. Nachdem es sich um ein städt. Grundstück handelt, wird die Stadt die Interessenten auf die speziellen Verhältnisse hinweisen. Die „Böschungsproblematik“ wird in Kürze durch Begut-

achtung geklärt, wobei auch die Frage „Böschung oder Stützmauer“ zu beleuchten ist.
Schließlich besteht Einigkeit darin, dass evtl. notwendige Arbeiten dort im Zuge der Erschließung bzw. vor Einzelbaumaßnahmen durchzuführen sind.
Nachdem die Anregungen soweit als möglich berücksichtigt sind, bleibt die Planung unverändert.

2.9 Der städt. Grundsatzbeschluss konnte hier nicht angewandt werden, da für die Gabelsberger Str. 17 (Fl.Nr. 3515) ein Erschließungszwang aufgrund Baugenehmigung besteht, dem die Stadt nachkommen muss. Dennoch hat die Stadt bis auf 2 Grundstücke mit ca. 35 % des Areals alle sonstigen Flächen erworben. Die Planung bleibt unverändert.

Die Fl.Nr. 3513 gehört lt. Flächennutzungsplan (FNP) zur bebauten Ortslage (§ 34 BauGB), für die kein Bebauungsplan existiert. Gem. § 2 BauGB haben die Gemeinden die Planungshoheit, wobei auf die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. die Einbeziehung in einen Bebauungsplan kein Rechtsanspruch besteht. Infolge der Randlage und der damit verbundenen unwirtschaftlichen Erschließung konnte die Fl.Nr. nicht in den Bebauungsplan Nr. 77 „Kaltensondheimer Str.“ einbezogen werden. Ähnliches gilt für den jetzigen Fall. Die bisherige Nutzung (Gartengrundstück) kann weiterhin betrieben werden, nachdem von Süden und Westen her Weganschlüsse bestehen. Der Forderung kann daher nicht entsprochen werden; die Planung bleibt unverändert.

C) **- Mit 25 : 1 Stimmen –**

Die Stadt Kitzingen erlässt folgende Satzung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Am Holunderweg“.

Grundlagen sind:

§ 2 Abs. 1 und § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2241) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 und 3 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (BayGVBl. S. 433) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekantmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I)

Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Am Holunderweg“ wird aufgestellt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der durch einen schwarz gestrichelten Linienzug umgrenzten Flächen, die im Planblatt vom April 1997 i.d.F.v. 13.06.2002 ausgewiesen sind.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt vom April 1997 i.d.F.v. 13.06.2002 mit den darauf enthaltenen Festsetzungen incl. der geringfügigen Ergänzungen (Stand: 13.06.2002) sowie der Begründung i.d.F.v. 13.06.02. Ferner ist Bestandteil der Grünordnungsplan vom Dezember 2001 incl. Be-

gründung i.d.F.v. 02.01.2002 mit Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen Fl.Nr. 2510 (Plan und Begründung: Fassung vom 04.02.2002)

§ 3

Der Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

D) **- Mit 25 : 1 Stimmen –**

Der Stadtrat ordnet nach § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2241), für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 85 „Am Holunderweg“ die Umlegung nach dem vierten Teil des ersten Kapitels des Baugesetzbuches an.

13. Stiftung Alten- und Pflegehilfe Kitzingen
a) Jahresabschluss 2002
b) Verwendung des Überschusses von 2002

- Mit 26 : 0 Stimmen –

Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Rechnung der Stiftung im Jahr 2002 wie folgt abschließt:

Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben	43.330,31 €
Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben	39.900,02 €
	83.230,33 €

Es besteht damit Einverständnis, dass der Überschuss 2002 der Stiftung in Höhe von 23.334,16 € wie folgt verwendet wird:

1. Zuführung zum Stiftungsvermögen	23.059,16 €
2. Auszahlung an den Caritasverband zur zweckentsprechenden Verwendung, zusätzlich zu dem bereits gewährten Aufwendungszuschuss in Höhe von 18.800,72 €	275,00 €
	23.334,16 €

14. Haushaltsüberschreitung

- Mit 26 : 0 Stimmen –

Dem Antrag auf Genehmigung einer Haushaltsüberschreitung für das Rechnungsjahr 2002 bei

HSt.	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Überschreitungsbetrag
VwHh:			
DR 036	Bauhofleistungen	1.193.710,00 €	111.549,00 €

wird stattgegeben.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei HSt. 9000 0030 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen; Gewerbesteuer.

15. Aufsichtsrat der BauGmbH; Nachwahl eines Aufsichtsrates; Empfehlung des Stadtrates

A) Berufsm. Stadtrat Rodamer erläutert die Zusammenhänge.

Oberbürgermeister Moser teilt mit, dass die UsW Stadtrat Müller vorgeschlagen habe.

Stadtrat Mahlmeister schlägt vor, Stadtrat Konrad als bisheriges Aufsichtsratmitglied für den Rest der Legislaturperiode zu belassen.

Stadtrat Lorenz geht auf die Gründe ein, warum Stadtrat Müller geeignet erscheint. Die UsW schlägt vor, Stadtrat Konrad bis zum 30.06.03 und ab 01.07.03 Stadtrat Müller zu beauftragen.

Stadtrat Mahlmeister hingegnet jedoch, dass eine Befristung nicht gut wäre und besteht auf einer Legislaturperiode.

Nach einiger Diskussion bezüglich der Befristung beantragt Stadtrat Lorenz das Ende der Diskussion und bittet um Abstimmung.

B) **- Mit 11 : 14 Stimmen –**

Der Gesellschafterversammlung wird vorgeschlagen Herrn Stadtrat Konrad weiterhin unbefristet bis Ende der Legislaturperiode in den Aufsichtsrat der BauGmbH zu bestellen.

C) Nachdem abgestimmt wurde, Stadtrat Konrad unbefristet zu bestellen, zieht Stadtrat Lorenz seinen Antrag auf Befristung zurück und bittet um Abstimmung bezüglich Stadtrat Müller ab 01.01.2003 unbefristet bis zum Ende der Legislaturperiode.

D) **- Mit 14 : 12 Stimmen –**

Der Gesellschafterversammlung wird vorgeschlagen Herrn Stadtrat Müller mit Wirkung vom 01.01.2003 bis zum Ende der Legislaturperiode als Aufsichtsrat der Kitzinger BauGmbH zu bestellen.

Der Oberbürgermeister sagt zu, sich an diesen Vorschlag zu binden und einen entsprechenden Umlaufbeschluss herbeizuführen.

16. Errichtung von Stellplätzen auf der Fl.Nr. 6763/2 der Gemarkung Kitzingen durch Herrn Hans Hartner

- Mit 23 : 2 Stimmen –

Dem beiliegenden Vereinbarungsentwurf wird zugestimmt.

17. Anfrage von Stadträtin Dr. Endres-Paul

Stadträtin Dr. Endres-Paul möchte wissen, ob Maßnahmen eingeleitet wurden die Fa. N-Ergie in Kitzingen zu halten.

Oberbürgermeister Moser erklärt daraufhin, dass die Stadtverwaltung zu spät Kenntnis von der Umsetzung erhalten habe und ein Einfluss nicht mehr möglich war.

18. Bitte von Stadtrat Weiglein

Stadtrat Weiglein bemängelt, dass der Verwaltungssenat vergangenen Dienstag so lange gedauert habe und er bei der anschl. Fraktionsbesprechung alleine dagesessen habe. Er bittet auf die Zeit Rücksicht zu nehmen.

Ebenso bemängelt er die späte Zustellung von Unterlagen. Er habe die Angelegenheit Museum / Archiv erst heute erhalten. Oberbürgermeister Moser lässt prüfen, warum diese so spät zugestellt wurde.

Oberbürgermeister Moser schließt die öffentliche Sitzung um 20.36 Uhr.

Oberbürgermeister	Protokollführerin
gez.	gez.
Moser	Kohlhepp